Finanzgruppe
Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Postfach 11 01 80 · 10831 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Herrn Ministerialrat Dr. Alexander Lücke
Referatsleiter VII B 3
11019 Berlin

per E-Mail: buero-viib3@bmwi.bund.de

Anna Maria Winter
Controlling
Telefon +49 30 20225-5767
Telefax +49 30 20225-5403
anna-maria.winter@dsgv.de

8. Juni 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAReG) - Ergänzende Stellungnahme
Ihr Zeichen: VII B 3 -12 94 30 /10
Az. 8200

Sehr geehrter Herr Dr. Lücke,

danke für die Zuleitung des zweiten Teils des Referentenentwurfs des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG). In Ergänzung zu unserem Schreiben vom 29. Mai 2015 nehmen wir dazu gerne Stellung.

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) äußert sich dabei insbesondere im Namen der Prüfungsstellen der elf regionalen Sparkassen- und Giroverbände. Die Prüfungsstellen führen bei den Sparkassen die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durch, insbesondere die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses. Die Prüfungsstellen unterliegen der Aufsicht der zuständigen Fachministerien der Länder und nehmen am System der externen Qualitätskontrolle (Peer Review) der Wirtschaftsprüferkammer teil.

Regeln zur Berufsausübung (§ 43a WPO-E)
Die Neufassung von § 43a WPO-E berücksichtigt zutreffend, dass Wirtschaftsprüfer als zeichnungsberechtigte Angestellte in Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden tätig sein können. Zusätzlich ist jedoch zu berücksichtigen, dass Berufsangehörige in den Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden auch als zeichnungsberechtigte Vertreter tätig sind.

Anwendung der VO (EU) Nr. 537/2014 auf die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände (§ 57h Abs. 3 WPO-E)

Der Gesetzentwurf in der Fassung vom 29. Mai 2015 berücksichtigt dankenswerterweise bereits die Nichtanwendung von Art. 26 VO auf die Prüfungsstellen. Satz 1 sollte redaktionell angepasst werden, indem das Wort „Prüfungsverbände" durch „Prüfungsstellen" ersetzt wird.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit Abs. 3 Satz 2 und 3 die Besonderheiten der Prüfungsstellen bei der Anwendung von Art. 8 VO berücksichtigt worden sind und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung auch von fachlich und persönlich geeigneten Verbandsprüfern durchgeführt werden kann. Die Regelung entspricht weitgehend der für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände geltenden Vorschriften des § 57a GenG-E. Diese sehen darüber hinaus vor, dass die genossenschaftlichen Prüfungsverbände nur bei der Prüfung von Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mehr als 3 Mrd. Euro zur Durchführung einer prüfungsbegleitenden Qualitätssicherung verpflichtet sind. Eine entsprechende Regelung sollte unseres Erachtens auch in § 57h Abs. 3 Satz 2 WPO übernommen werden, da die Strukturen der Prüfungsstellen und der genossenschaftlichen Prüfungsverbände weitgehend ähnlich sind.

Redaktioneller Hinweis: Im 3. Absatz der Begründung zu § 57h WPO-E ist in Satz 6 das Wort „Genossenschaften" durch „Sparkassen" zu ersetzen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Sparkassen- und Giroverband
i. A.

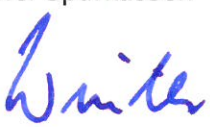

Anna Maria Winter